

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:

Seite 1 - 2

Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen von Tarifbeschäftigten im Vollstreckungsinendienst der Sachgebiete G

Seite 1

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) kommt!

Seite 2

Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitsplatzbewertungen von Tarifbeschäftigten im Vollstreckungsinendienst der Sachgebiete G



Mit Erlass vom 23. August 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemäß § 12 TVöD gebildete Muster-Arbeitsvorgänge mit eingruppierungsrechtlicher Bewertung für den Bereich des Vollstreckungsinendienstes der Sachgebiete G der Hauptzollämter zugestimmt.

Die Generalzolldirektion (GZD) hat ca. 20 Muster-Arbeitsvorgänge definiert, die zukünftig als Grundlage für die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten der betroffenen Hauptzollämter verwendet werden können. Muster-Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen, wie zum Beispiel im Bereich der Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer, können aufgrund der vielfältigen Strukturen in den Sachgebieten G nicht erstellt werden. Die Hauptzollämter sind gehalten eigenständig entsprechende Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen zu fertigen. Angesichts der Muster-Arbeitsvorgänge eine deutliche Vereinfachung. Der BDZ wird sich

dafür einsetzen, dass das weitere Verfahren, wie z. B. die Information der Hauptzollämter auf Ebene der GZD, die Fertigung der Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen usw. möglichst zügig erfolgt, damit eventuelle Höhergruppierungen baldmöglichst umgesetzt werden können. Aufgrund der bereits versendeten Informationsschreiben an die betroffenen Tarifbeschäftigten ist die tarifliche Ausschlussfrist ausgesetzt. Somit sind monetäre Nachteile im Hinblick auf die zeitliche Bearbeitung nicht zu erwarten. Der BDZ erwartet von der Generalzolldirektion ein klares Zeichen für den Tarifbereich in der Zollverwaltung. Eine zügige Bearbeitung und Umsetzung des weiteren Verfahrens zeigt auch eine gewisse Wertschätzung für die Beschäftigten im Tarifbereich der Zollverwaltung. Für die weitere Umsetzung ist noch anzumerken, dass die zuständigen Personalräte im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung einzubinden sind.

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) kommt!

Nach aktuellen Veröffentlichungen der Gesetzlichen Krankenkassen hat die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf gelben Papier bald ausgedient. Künftig soll ein elektronisches Meldeverfahren die Papierform ersetzen.

Ab dem 1. Oktober 2021 soll es für die Arztpraxen verpflichtend werden, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch an die Gesetzlichen Krankenkassen zu versenden. Die Weiterleitung durch

den Patienten an die jeweilige Krankenkasse entfällt somit komplett zum vorgenannten Datum. Ab dem 1. Juli 2022 ist vorgesehen, dass auch die Arbeitgeber in dieses elektronische Verfahren eingebunden werden. Hierzu erfolgt aber noch ein Pilotverfahren Anfang 2022. Eine Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber entfällt somit zukünftig. Weiterhin wird in diesem elektronischen Verfahren übermittelt, wann die Entgeltfortzahlung im Krank-

heitsfall ausläuft. Die Krankenkassen erstellen hierfür eine elektronische Meldung, die der Arbeitgeber abrufen kann. Alle Beteiligten erhoffen sich mit der Einführung der eAU eine sichere und schnellere Übermittlung der notwendigen Daten. Weiterhin soll die lückenlose elektronische Dokumentation den korrekten Ausgleich bei der Zahlung von Krankengeld sichern. Wir werden zur Umsetzung der eAU in der Bundesfinanzverwaltung zu gegebener Zeit weiter berichten.

Der BDZ! Wir sind für Sie da und setzen uns ein! Auch für den Tarifbereich!